

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Am Wasserwerk 1
84174 Eching / Hofham
Tel.: 08709 / 9201 - 0
Fax: 08709 / 9201 - 30
E-Mail: wasserversorgung@isar-vils.de
Internet: www.isar-vils.de



BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR WASSERABGABENSATZUNG (BGS-WAS)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beitragserhebung	3
§ 2 Beitragstatbestand	3
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	3
§ 4 Beitragsschuldner	3
§ 5 Beitragsmaßstab	3
§ 6 Beitragssatz	4
§ 7 Fälligkeit	4
§ 7a Beitragsablösung	4
§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse	4
§ 9 Gebührenerhebung	5
§ 9a Grundgebühr	5
§ 10 Verbrauchsgebühr	5
§ 11 Entstehen der Gebührenschuld	5
§ 12 Gebührenschuldner	6
§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	6
§ 14 Mehrwertsteuer	6
§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner	6
§ 16 Inkrafttreten	6

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Isar-Vils folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht gemäß nachfolgendem § 8 zu erstatten ist.

§ 2 Beitragstatbestand

¹Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. ²Ein Beitrag wird auch für die Grundstücke erhoben, die an eine Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind bzw. für die aufgrund einer Sondervereinbarung gemäß § 8 WAS ein Anschlussrecht besteht.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist;
2. § 2 Satz 2, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ²Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; bei sonstigen unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche 40. v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke i.S.d. Satzes 1, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche

vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte, unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden;
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche;
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. vorstehenden Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ²Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- pro m² Grundstücksfläche 1,96 €
- pro m² Geschossfläche 6,58 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe dem Zweckverband zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbaurechtigter ist. ³Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. ⁴Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so fällt die Grundgebühr für jeden einzelnen Wasserzähler an. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind bzw. umgangen wurden, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme zu messen.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	84,00 €/Jahr
bis 6 m ³ /h	154,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	308,00 €/Jahr
bis 15 m ³ /h	462,00 €/Jahr
bis 25 m ³ /h	560,00 €/Jahr
bis 40 m ³ /h	630,00 €/Jahr
bis 60 m ³ /h	770,00 €/Jahr

- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	84,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	154,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	308,00 €/Jahr
bis 25 m ³ /h	462,00 €/Jahr
bis 40 m ³ /h	560,00 €/Jahr
bis 63 m ³ /h	630,00 €/Jahr
bis 100 m ³ /h	770,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Die Gebühr beträgt € 1,90 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (4) ¹Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pauschal € 275 pro Jahr (365 Tage). ²Dies beinhaltet sowohl die Montage, die Demontage, den Wasserbezug als auch die Anfahrt.

³Wird ein Standrohr verwendet, so beträgt die Gebühr € 3,80 pro Kubikmeter entnommenen Wassers und pauschal € 200 je angefangenem Monat.

⁴ Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

- (2) ¹Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich der Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, wenn dieser nicht Grundstückseigentümer ist.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Dezember 2008 in der letztgültigen Fassung vom 18. Dezember 2020 außer Kraft.

Hofham, den

Zweckverband Wasserversorgung
Isar-Vils

Hausberger
Verbandsvorsitzende

Hinweis:

Dieses Schriftstück wurde vom Zweckverband aus der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) in seiner Neufassung, veröffentlicht am 19. Januar 2024 im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, der Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS), veröffentlicht am 19. Dezember 2025 im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, zur Übersicht zusammengefasst. Nur die jeweils im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern veröffentlichten Satzungen sind rechtsgültig. Alle Satzungen sind auf der Homepage www.isar-vils.de abrufbar.